

Sitzungsvorlage Nr. IX/519
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss **20.09.2017**

Rat **05.10.2017**

Betreff: **Hilfe zur Erziehung in Form der Einrichtung einer Sozialen Gruppenarbeit an der Sebastian-Grundschule Osterwick**

FB/Az.: I / 455.3

Produkt: 19/06.003 Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: in 2017: rd. 1.470 €,

in 2018: rd. 7.350 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 19 / 06.003 „Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung“

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: rd. 1.470 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 19 / 06.003.531800

Beschlussvorschlag:

Der Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung in Form der Einrichtung einer Sozialen Gruppenarbeit an der Sebastian-Grundschule Osterwick zum Schuljahr 2017/18 wird zugestimmt.

Um die Maßnahme nach den Herbstferien 2017 beginnen zu können, wird der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von rd. 1.470 € zugestimmt.

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation und Allgemeines

Aufgrund der Tatsache, dass die Sebastian-Grundschule Osterwick Schule des gemeinsamen Lernens ist und im Vergleich zu den anderen beiden Grundschulen viele verhaltensauffällige Kinder hat, bat Herr Rektor Middelberg in einem gemeinsamen Gespräch vor den Sommerferien um Unterstützung der Jugendhilfe bei der Bewältigung von Problemlagen an seiner Schule.

Derzeit gibt es kein Hilfeangebot im Rahmen der Jugendhilfe an der Sebastian-Grundschule Osterwick, daher hat sich Herr Rektor Middelberg an Herrn Daniel König vom Kreisjugendamt als Jugendhilfeträger gewandt, um sich über die Soziale Gruppenarbeit (SGA) als ein niedrigschwelliges Angebot für Schülerinnen und Schüler zu informieren.

Die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII zählt zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers. Es handelt sich um ein aus der Praxis entwickeltes niedrigschwelliges Angebot zum sozialen Lernen in der Gruppe, das sich an Schülerinnen und Schüler richtet.

Die Soziale Gruppenarbeit ist von ihren Möglichkeiten her ein vielseitiges Angebot, das auf verschiedenste Bedarfslagen hin - zum Beispiel altersmäßig, geschlechtsspezifisch oder sozial-raumbezogen - ausgestaltet werden kann.

Nach Art und Umfang hebt sich die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII von Angeboten der offenen pädagogischen Gruppenarbeit ab. Durch die intensive Form der sozialen Gruppenarbeit von Schülerinnen und Schülern aus meist sozial benachteiligten Familien, werden diese Kinder dahingehend gefördert, die soziale Funktionsfähigkeit durch sinnvolle Gruppenerlebnisse zu erkennen und sie werden darin unterstützt, persönlichen Gruppen- oder gesellschaftlichen Problemen gewachsen zu sein.

Etwa 18 % der Gesamtschülerzahl im zukünftigen dritten und vierten Jahrgang, d. h. ca. 15 Schülerinnen und Schüler, weisen nach Schilderung des Rektors so massive Verhaltensauffälligkeiten bzw. Entwicklungsdefizite auf, dass die Schule mit ihren derzeit vorhandenen Möglichkeiten an ihre Grenzen stoße. Diese extremen Verhaltensauffälligkeiten beschränken sich nicht nur auf diese beiden Jahrgänge, sondern finden sich auch bereits in den ersten Klassen wieder. Herr Middelberg schlug vor, ein niedrigschwelliges Angebot zusammen mit dem Kreis Coesfeld als Jugendhilfeträger in Form der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 VIII an seiner Schule einzurichten.

II. Fazit und Planvorhaben

Die bei der Entstehung und Entwicklung der SGA beteiligten Teilnehmer setzen sich zusammen aus der Schulleitung, Träger der OGS (in deren zeitlichen Rahmen die SGA eingefügt ist), Jugendhilfeanbieter und Kreisjugendamt (durch die jeweiligen Bezirkssozialarbeiter).

Voraussetzung für die Durchführung der SGA ist ein gemeinsames Konzept, welches der Jugendhilfeanbieter zusammen mit der Schule entwickelt, um die Rahmenbedingungen (altersmäßig, geschlechtsspezifisch, sozialraumbezogen, Mitarbeiter, Zeitraum) zu klären. Gibt es noch keinen Jugendhilfeanbieter, nimmt die Schule Kontakt zum Kreisjugendamt auf, um den Bedarf zu verdeutlichen.

Für die Durchführung der SGA werden der Schule ein/e Mitarbeiterin der Schule bzw. der OGS sowie ein/e Mitarbeiter/in eines Jugendhilfeanbieters bereitgestellt. Bei der Sebastian-Grundschule Osterwick würden diese beiden Personen ersetzt werden durch eine Mitarbeiterin aus der OGS. Die dafür anfallenden Kosten teilen sich Schule und Kreisjugendamt je zur Hälfte.

Maximal stellt das Kreisjugendamt drei Face-to-face-Stunden à sechzig Minuten (mit den entsprechend eingerechneten 33 % Minderzeiten) pro Woche zu Verfügung. Gleichzeitig müsste die Schule alternativ auch drei Face-to-face-Stunden à sechzig Minuten anbieten und finanzieren. Dieses ist mit dem Kreisjugendamt im Vorfeld abzuklären.

Die Laufzeit der SGA beträgt ein Schuljahr, beginnend nach den Herbstferien. Insgesamt sind das 35 Wochen pro Schuljahr (in diesem Haushaltsjahr sind es noch 7 Wochen). Wie Herr König auf Nachfrage mitteilte, beträgt der Stundensatz ca. 70,00 €. Damit sind es insgesamt 1.470,00 €, die die Gemeinde Rosendahl in diesem Haushaltsjahr 2017 außerplanmäßig zahlen müsste. Für das kommende Haushaltsjahr 2018 müssen dann 7.350,00 € eingeplant werden.

Nebenleistungen, wie z. B. das Mittagessen, werden nicht finanziert. Die SGA beinhaltet keine Zeit für die Hausaufgabenbetreuung. Fahrtzeiten, Vor- und Nachbereitung, kollegiale Beratungen, auch mit Lehrern, sowie das Berichtswesen sind dagegen in den Mindestzeiten enthalten.

Mindestens fünf Teilnehmer/innen mit Hilfeplanung sind Voraussetzung für die Einrichtung der SGA. Das bedeutet, dass für fünf Kinder ein unterschriebener Antrag auf Hilfen zur Erziehung vorliegen muss und ein Hilfefgespräch geführt wird. Insgesamt sollen mindestens acht Schüler/innen teilnehmen. Sowohl Schule als auch Kreisjugendamt können Schüler/innen „einsteuern“. In der Regel nimmt ein Kind ein Jahr an der SGA teil. Am Ende des Schuljahres wird ein Bericht pro Teilnehmer/in im Hilfeplanverfahren für das Abschlusshilfegespräch verfasst.

Nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten stellt die SGA insbesondere an der Sebastian-Grundschule Osterwick eine sinnvolle und besonders notwendige Ergänzung für den immer anspruchsvolleren Lehrauftrag sowie die immer schwerer werdende Aufgabe der Ganztagsbetreuung dar. So kann vermieden werden, dass einzelne Kinder in speziellen Angeboten separiert werden und sich stattdessen dort aufhalten können, wo auch andere Kinder ihrer Altersgruppe betreut werden. Die SGA erweist sich dabei als angemessenes Instrument, um auf die besonderen Problemlagen eingehen zu können. Auch wenn bisher keine Aussagen möglich sind, scheint eine gute Kooperation zwischen den beteiligten Systemen – Schule, offener Ganztags und Jugendhilfe – eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der Angebote zu sein. Auch Information und Transparenz den Eltern gegenüber stellen einen wesentlichen Faktor zum Gelingen dar.

III. Kosten und Folgekosten

Durch die Einrichtung einer SGA an der Sebastian-Grundschule Osterwick kommt es in 2017 zu Mehraufwendungen in Höhe von 1.470 €, die außerplanmäßig in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden müssen.

Insgesamt wird für 2018 mit Aufwendungen in Höhe von 7.350 € gerechnet, die mittelfristig bei der Haushaltsplanung 2018 beim Produkt 19 / 06.003 – „Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ zu berücksichtigen sind.

Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW jedoch nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die erforderliche Unabweisbarkeit für die Zulässigkeit von außerplanmäßigen Auszahlungen ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Maßnahme im gerade begonnenen Schuljahr 2017/18, und zwar konkret nach den Herbstferien 2017, starten soll.

IV. Zuständigkeit

Gemäß § 5 II Ziffer 9 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl obliegt dem Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss die Entscheidung über Maßnahmen der Jugendhilfe und der Jugendförderung. Aufgrund der Tatsache, dass für das laufende Haushaltsjahr eine außerplanmäßige Ausgabe vorliegt, ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

Die erforderliche Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung kann durch Einsparungen im Produkt 19 / 06.003 „Gemeindliche Kinder- und Jugendförderung“ beim Sachkonto 531800 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ gewährleistet werden.

Der Deckungsvorschlag wurde mit der Kämmerin abgestimmt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Thies
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister